

**Entscheidung Nr. 319/2025/2026**  
Spiel: 1. FC Union Berlin ./ Eintracht Frankfurt  
Datum: 06.02.2026

08. April 2026

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 340.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 113.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

### Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von insgesamt mindestens 220 pyrotechnischen Gegenständen über drei Tribünen des Stadions verteilt mit einer Spielunterbrechung von 6:40 Minuten (mit der Folge einer Straferhöhung um 70 %) eine Geldstrafe von 374.000,- Euro beantragt. Der 1. FC Union Berlin hat dem nicht zugestimmt und behauptet, dass insgesamt maximal 196 Pyroartikel gezündet worden seien. Aufgrund der Höhe der Strafe, der nicht eindeutigen Zuordnung aller Zündungen zu Berliner Anhängern sowie des Anlasses der Aktionen sei wegen der Spielunterbrechung eine geringere Straferhöhung, hier um lediglich 60 % gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen kann allerdings nur zum Teil gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich.

Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ist vom DFB-Sicherheitsbeobachter zutreffend - und eher zurückhaltend - festgestellt worden. Diese Zahlen werden durch die Inaugenscheinnahme der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen, hier beispielhaft unter <https://youtube.com/shorts/TaTh4r4L-Yc?si=WeOYfZnGTXsxdTBR>; [https://youtu.be/\\_1NKBkzuoU8?si=Vranx2o33yLpWjfl](https://youtu.be/_1NKBkzuoU8?si=Vranx2o33yLpWjfl); <https://www.facebook.com/watch/?v=882113601243652>, anschaulich bestätigt. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Berliner Anhänger in drei Tribünenbereichen verteilt die vermerkten pyrotechnischen Gegenstände entzündet hatten, nennenswerte Zündungen im Frankfurter Gästeblock sind nicht zu erkennen. Die Zahl der hier auf Berliner Anhänger entfallenden Pyroaktionen ist vom Kontrollausschuss bereits - sehr wohlwollend und zu Gunsten des Klubs - angesetzt worden. Um weitere kosten- und zeitintensive Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern, hält das Sportgericht nach eigener Bewertung der Video- und Bildaufnahmen jedenfalls - wohlwollend - den Ansatz von mindestens 200 gezündeten Pyroartikeln durch Berliner Anhänger für unbestreitbar. Dies führt nach den Maßgaben und Kategorien der Strafzumessungsrichtlinie, die als Mindeststrafen gelten, zu einer Ausgangsstrafe von 200.000,- Euro. Bei einer Spielunterbrechung zwischen 5 und 7 Minuten wird nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes eine Erhöhung der Strafe um 70 % vorgenommen, wobei die pyrobedingte Unterbrechung hier mit 6:40 Minuten bereits an der Grenzwelle von 7 Minuten gelegen hatte. Bei einer weitergehenden Unterbrechung wäre die Straferhöhung deutlich höher ausgefallen. Gründe, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, sind nicht erkennbar.

Die Verhängung einer Geldstrafe von 340.000,- Euro ist daher auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags des 1. FC Union Berlin - jedenfalls im summarischen schriftlichen Verfahren - angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Union Berlin

19.03.2026

*Per E-Mail*

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und Eintracht Frankfurt am 06.02.2026 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 374.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 124.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorkommnisse sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Union Berlin.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 9. Spielminute wurden im Stadionbereich über drei Tribünen verteilt mindestens 220 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) durch Anhänger von Union Berlin entzündet. Die durch den DFB-Sicherheitsbeobachter insoweit gemeldete (Mindest-)Zahl der pyrotechnischen Gegenstände wird durch vorliegendes Bild- und Videomaterial bestätigt. Das Spiel musste aufgrund der Vorfälle für 6:40 Minuten unterbrochen werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie und der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts bei Spielunterbrechungen zwischen fünf und sieben Minuten um 70 %. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 374.000,- Euro

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 26.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –